

Statuten

1 Name, Sitz und Zweck

- ¹ Unter dem Namen „Verein Wydehüsli Bad Zurzach“ besteht ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff. des Schweizer Zivilgesetzbuches mit Sitz in Bad Zurzach.
- ² Der Verein verfolgt folgende Zwecke:
 - a Er strebt den Erwerb des Wydehüsli, das Olga Ursprung-Barben (1899-1982) am 1. Juli 1935 gegründet hat, und der dazu gehörenden Grundstücke an.
 - b Er sorgt für eine gute Erscheinung und einen nachhaltigen Unterhalt des Wydehüsli und seiner Grundstücke.
 - c Er ermöglicht seinen Mitgliedern die Nutzung des Wydehüsli zu den Zwecken, zu denen es geeignet ist.
 - d Er bemüht sich um gute Verhältnisse gegenüber Nachbarn, Behörden und Öffentlichkeit.

2 Mitglieder

- ¹ Mitglieder können alle Nachkommen von Olga Ursprung-Barben werden. Sie verpflichten sich
 - a die von der Vereinsversammlung bestimmten Einkaufssummen zu bezahlen.
 - b jährlich die von der Vereinsversammlung festgelegten Arbeiten unentgeltlich für die Belange des Vereins zu leisten. Mitglieder, die diese Arbeit nicht oder nicht vollständig leisten, bezahlen einen von der Vereinsversammlung festgelegten Betrag in der Grössenordnung der auf dem Markt bezahlten Stundensätze für erfahrene Handwerker.
 - c die von der Vereinsversammlung festgelegten Mitgliederbeiträge zu bezahlen.
 - d das Wydehüsli zu nutzen und dabei Sorge zu tragen.
- ² Über die von der Vereinsversammlung genehmigten Leistungen und Beiträge hinaus besteht keine Leistungs- oder Zahlungspflicht.

- ³ Zuständig für die Aufnahme von Nachkommen von Olga Ursprung Barben ist der Vorstand. Die Gründungsmitglieder werden automatisch Mitglied.

3 Vereinsversammlung

- ¹ Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder einberufen.
- ² Die Einladung ist 30 Tage vor dem Termin allen Mitgliedern zuzustellen. Sie enthält die Traktanden und die formulierten Beschluss-Anträge des Vorstandes oder der einberufenden Mitglieder.
- ³ Die Beschlüsse der Vereinsversammlung werden auf dem Zirkularweg gefasst, wenn der Vorstand es so vorschlägt und dem nicht binnen 10 Tagen nach Zustellung der Einladung ein Fünftel der Mitglieder widerspricht.
- ⁴ Beschlüsse der Vereinsversammlung werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Zirkularbeschlüssen gelten alle Mitglieder als anwesend. Mitglieder, die auf Zirkularanträge nicht reagieren, gelten als Stimmenthaltung.
- ⁵ Mitglieder, die nicht an der Vereinsversammlung teilnehmen können, können sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Sie lassen eine entsprechende schriftliche Vollmacht dem Tagungsleiter zukommen.
- ⁶ Ein qualifiziertes Mehr von 2/3 aller an- und abwesenden Mitglieder ist nötig für:
- a Verkauf oder dingliche Belastung, dauernde Vermietung und dauernde Verpachtung von Liegenschaften und ähnlich wirkende Geschäfte.
 - b Aufnahme von Mitgliedern, die nicht von Olga Ursprung-Barben abstammen.
 - c Verzicht auf Wiederherstellung nach grösseren Schadenfällen.
 - d Ausschluss von Mitgliedern, wobei das auszuschliessende Mitglied in den Ausstand zu treten hat und seine Stimme für das Quorum nicht zählt. Ein Ausschluss braucht keine Begründung.
 - e Änderung der Statuten.
 - f Auflösung des Vereins.

4 Vorstand

- ¹ Die Vereinsversammlung wählt den Vorstand von drei bis fünf Mitgliedern, darunter die Präsidentin oder den Präsidenten und deren Stellvertretung. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- ² Der Vorstand entscheidet über alle Geschäfte des Vereins, soweit die Statuten nicht etwas anderes vorsehen. Der Vorstand hat insbesondere folgende Rechte und Pflichten:
- a regelt einen guten Unterhalt des Wydehüsli und der dazu gehörenden Grundstücke.
 - b kann Liegenschaften und andere Vermögenswerte, die dem Zweck des Vereins dienen, erwerben, bis zu einem im Reglement vorgesehen Ausmass.
 - c beschliesst über Erwerb, Unterhalt und Aufgabe von Mobiliar und Bepflanzungen.

- d ist ermächtigt, alle Verpflichtungen, die im Budget vorgesehen sind, einzugehen.
- e trifft im Rahmen seiner Möglichkeiten rechtzeitig Massnahmen zur Schadensabwehr.
- f beschliesst bei dringenden Gefahren zusätzliche Gratisarbeitsstunden für die Mitglieder und – auch ausserhalb des Budgets - die notwendigen Abwehrmassnahmen bis zu Fr. 5'000.– Für weitere Massnahmen ist die Vereinsversammlung zuständig.
- g schliesst in vernünftigem Rahmen Versicherungen ab.
- h informiert die Mitglieder laufend und in einer angemessenen Frist über seine Beschlüsse.
- i sorgt für eine rechtzeitige Einberufung und Durchführung der Vereinsversammlung.
- j führt die Geschäfte des Vereins.

- ³ Die Amtsdauer des Vorstandes dauert von Vereinsversammlung zu Vereinsversammlung. Vorstandsmitglieder, die bis drei Monate vor der Vereinsversammlung nicht ausdrücklich demissionieren, stellen sich für eine weitere Amtsperiode zur Verfügung.

5 Finanzen

- ¹ Der Vorstand sorgt für eine angemessene, möglichst einfache Rechnungslegung.
- ² Es findet eine vereinfachte Rechnungs-Revision statt. Die Vereinsversammlung wählt aus dem Kreise der Mitglieder eine Revisorin oder einen Revisor und dessen Stellvertretung.
- ³ Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

6 Austritt und Ausschluss

- ¹ Ein Austritt aus dem Verein ist jederzeit auf Ende eines Geschäftsjahres möglich.
- ² Das austretende oder ausgeschlossene Mitglied
 - a hat alle Kosten, die bis Ende Geschäftsjahr aufgelaufen sind, einschliesslich der Kosten aus vor dem Austrittstermin entstandenen grösseren Schäden anteilmässig, zu übernehmen.
 - b hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
 - c gibt die Schlüssel und weitere Vereinsgegenstände zurück.

7 Auflösung

- ¹ Bei Auflösung des Vereins geht dessen Vermögen inkl. Liegenschaften an eine Person oder Organisation, die den Grundideen des Wydehüsli-Vereins nahe kommen

8 Reglement über die Nutzung und die Organisation des Wydehüsli

- ¹ Die Vereinsversammlung regelt mit dem einfachen Mehr in einem Reglement Einzelheiten der Rechte und Pflichten von Mitgliedern und der Organisation.

9 Inkrafttreten

- ¹ Diese Statuten treten per 1. Juli 2016 in Kraft.
- ² Der Verein Wydehüsli ist mit Wirkung ab 1. Juli 2016 gegründet worden durch:

Bisherige Eigentümerinnen und Eigentümer, die dem Verein ihre Eigentumsanteile schenken werden:

1. Urs Ursprung-Haas, Bern (auch als Gründungsmitglied)
 2. Marianne Hämmig-Ursprung, Wallisellen (auch als Gründungsmitglied)
 3. Hanni Malcotsis-Ursprung, Baden (auch als Gründungsmitglied)
- Ursula Wolfensberger-Ursprung, Pfäffikon (tritt dem Verein einstweilen nicht bei)
 - Ruedi Ursprung-Uhlmann, Suhr (tritt dem Verein einstweilen nicht bei)
 - Peter Ursprung-Zimmerli, Pontresina (tritt dem Verein einstweilen nicht bei)
 - Barbara Zoller-Ursprung, Köniz (tritt dem Verein einstweilen nicht bei)

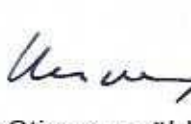
Weitere Gründungsmitglieder:

4. Lorenz Ursprung-Diethelm, Ehrendingen
5. Annelies Hämmig, Zürich
6. Astrid Hämmig, Buchs ZH
7. Rebekka Ricken-Malcotsis, Oerlikon
8. Raphaëla Sprenger-Ursprung, Unterentfelden
9. Benedikt Ursprung, Bern
10. Simone Ursprung, Zürich
11. Nadine Ursprung, Zürich
12. Pascale Ursprung, Zürich

Genehmigt durch die Gründungsversammlung am 3. Juli im Wydehüsli Bad Zurzach

VEREIN WYDEHÜSLI BAD ZURZACH

Der Versammlungsleiter Die Protokollmeisterin

Die Stimmzählerinnen:

